

Digitale Möglichkeiten im Verwalterbüro

Rechtsanwalt Alexander Kampf, Frankfurt/Main

I. Einführung

Die Digitalisierung beschleunigt die Dynamik von Veränderung in nahezu sämtlichen Lebensbereichen, auch in der Justiz.

Die Vorteile digitaler Datentechnik liegen auf der Hand:

- dauerhafte Perpetuierung zu überschaubaren Kosten
- geringe Reproduktionskosten
- keine Qualitätsverluste beim Kopieren
- zentrale Bereitstellung und dezentrale Verfügbarkeit schließen sich nicht aus
- keine Rivalität; der Datenzugriff ist von beliebig vielen Personen gleichzeitig möglich
- bestmögliche Raumnutzung für die Speichermedien

Zudem ist der Datenbestand nicht sinnlich wahrnehmbar und wegen der geringen Ausmaße zahlreicher Speichermedien (Festplatte SD-Karte USB-Stick etc.) leicht zu verbergen. Digitalisierung ist Virtualisierung. Eben dies und die flächendeckende Verbreitung und Vernetzung digitaler EDV-Systeme machen sie für den Wirtschaftsverkehr, aber auch für private Zwecke ausgesprochen attraktiv. Damit verbunden ist allerdings auch die Möglichkeit, relevante Informationen zu den eigenen Vermögenswerten bewusst zu verbergen.

Aber auch jenseits jeglicher krimineller Absichten eines EDV-Nutzers sind Informationen z.T. überhaupt nur noch digital verfügbar. Sie nicht auszuwerten wäre gleichbedeutend damit, den Einblick in Papieraktenordner des Schuldners zu unterlassen¹.

Die Digitalisierung hat die Anforderungen an die als Sachverständige und (vorl.) Insolvenzverwalter tätigen Personen ohne Zweifel erheblich verändert.

Neben das bedruckte Papier sind in den vergangenen Jahrzehnten weitere verschiedenste Medien für die Fertigung, Speicherung und Übermittlung digitaler Informationen getreten. Informationen sind nicht selten überhaupt ausschließlich in elektronischer Form vorhanden.

Ein gewissenhaft agierender Sachverständiger/(vorl.) Insolvenzverwalter hat diesem Umstand Rechnung zu tragen

und ggf. im Rahmen seiner Berichterstattung darzulegen, dass seine Ermittlungen zu präsenten Vermögenswerten sowie zu etwaigen Sonderaktiva auch die Auswertung von digitalen Datenträgern umfassten.

Die Digitalisierung hat außerdem für die Durchführung der Verfahrensabwicklung durch die Insolvenzverwalter und die Insolvenzgerichte neue Möglichkeiten geschaffen.



RA Alexander Kampf ist Mitglied des Teams von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Roth, LINTILIA LAW Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, Frankfurt am Main und bearbeitet schwerpunktmäßig Nachlassinsolvenzen sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen. Er ist Mitautor des von Dr. Andreas Schmidt herausgegebenen Kommentars zum Privatinsolvenzrecht, der Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz (ZVI) sowie des Buches Insolvenzrecht für die erbrechtliche Praxis

¹ Ein Sachverständiger/(vorl.) Insolvenzverwalter, der die Einsicht der geschäftlichen Papierakten unterlässt, dürfte sich -zu Recht- schnell Kritik ausgesetzt sehen. In Bezug auf die virtuellen

Aktenordner, bzw. digitale Datenbestände überhaupt, ist das -z.Zt. noch - weniger der Fall.

II. Vorbemerkungen

Wegen der damit einhergehenden Erleichterungen ist die Nutzung von EDV verbunden mit spezieller Software seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit in Verwalterbüros.

Indes eröffnet das Voranschreiten der technischen Möglichkeiten permanent neue Optionen für eine effiziente Verfahrensabwicklung.

Das betrifft insbesondere die Ermittlungen im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens, die der Verifizierung der Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen dienen, als auch die während des eröffneten Insolvenzverfahrens durchzuführenden Ermittlungen im Hinblick auf präsente Vermögenswerte und Sonderaktiva.

Bedeutende Veränderungen und Verbesserungen haben sich zu dem ergeben im Bereich des Forderungsfeststellungsverfahrens.

Vom Grundsatz her wäre es möglich gewesen, die Konkursordnung durch den Bundesgesetzgeber den Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen.

Dies ist allerdings nicht geschehen. Die Konkursordnung wurde insgesamt ersetzt durch die nach der Wiedervereinigung Deutschlands konzipierte Insolvenzordnung.

Es ist durchaus zutreffend zu konstatieren, dass der Gedanke der Digitalisierung, d.h. deren Einfluss auf Ermittlungen und die Verfahrensabwicklung auch bei der Schaffung der Insolvenzordnung nicht eingeflossen ist.

Im Mittelpunkt der Überlegungen des Bundesgesetzgebers standen andere Aspekte (insbesondere: Zusammenführung der Gesetzeswerke KO, GesO und VerglO, Verringerung der Anforderungen an die Kostendeckung (§ 54 InsO), erleichterte Insolvenzanfechtung, Schaffung eines Insolvenzplanverfahrens, Schaffung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, Einführung der Möglichkeit der Restschuldbefreiung u.a.m.).

Die Insolvenzordnung wurde (vgl. §§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO) zwar in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Zeit ergänzt und die Veröffentlichung von Daten im Internet vorgesehen.

Dies kann indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich Abläufe des Insolvenzverfahrens und Abwick-

lungsbemühungen sowie Ermittlungen ab dem Beginn des Inkrafttretens 1.1.1999 noch immer und noch lange danach in großem Umfang an der Konkursordnung von 1877 orientierten.

III. Insolvenzantragsverfahren

Das Insolvenzantragsverfahren dient der Klärung der Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen.

Auf Basis eines zulässigen Insolvenzantrags ist zu klären, ob ein Insolvenzgrund vorliegt und die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt werden können.

Im Regelfall wird auf Basis der §§ 4, 5 InsO, ZPO 404ff, 411 Abs. 1 ZPO zum Vorliegen der Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen ein Sachverständigen-gutachten eingeholt.

Der durch das Insolvenzgericht beauftragte Sachverständige hat das Gutachten üblicherweise binnen einer Frist von 4-6 Wochen zu erstatten, wobei diese auf Antrag hin verlängert werden kann, wenn die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zeitgerecht zusammengetragen werden konnten.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Insolvenzantragsverfahren als ein Eilverfahren

InsO-Lupe:
Bitcoin, Wallet & Co.
Der Umgang mit Kryptowährungen in Insolvenzverfahren

mit Rechtsanwältin Sarah Müller

19.02.2026 11:00 - 12:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

ausgestaltet ist, dass darauf abzielt möglichst zeitnah eine Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu treffen, ist der Sachverständige regelmäßig bemüht, sein Gutachten ohne die Notwendigkeit einer Fristverlängerung dem Insolvenzgericht einzureichen.

Problematisch gestaltet sich dabei häufig die Klärung der Kostendeckungsfrage (§ 54 InsO), weil ihm die auszuwertenden Unterlagen insbesondere zu Banken, Versicherungen und Bausparkassen nicht vorliegen.¹

Dies ist dann von geringer Relevanz, wenn eine Stundung der Verfahrenskosten auf Basis des § 4a InsO in Betracht kommt oder die Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich bereits aus erklärtermaßen drittrechtsfreien Vermögenswerten zu erzielen ist.

Von hoher Relevanz ist die Kostendeckungsfrage dagegen bei Antragsverfahren über das Vermögen natürlicher Personen bei Fremdanträgen sowie bei Nachlassinsolvenzen.

Während der die Erteilung der Restschuldbefreiung anstrebende Schuldner ein Interesse an der dem Leitbild des § 97 InsO entsprechenden Kooperation hat und von ihm die zur Abwicklung und Ermittlung etwaiger Sonderaktiva erforderlichen Informationen und Unterlagen häufig zu erlangen sind, stellt sich dies bei Fremdanträgen anders dar.

Zwar löst die Stellung eines zulässigen (Fremd- oder Eigen-) Insolvenzantrags die umfassende Auskunfts- und Kooperationsverpflichtung des Schuldners gemäß § 97 InsO aus.

Dies hat indes keinen Nutzen für den Sachverständigen, wenn der Schuldner unbekanntes Aufenthaltsort ist oder sich sonst seinen Pflichten entzieht.

Im Nachlassinsolvenzantragsverfahren ist Schuldner im Sinne des § 97 InsO der Erbe, gegebenenfalls auch der Fiskalerbe. Weiterhin kommt als auskunfts- und kooperationspflichtige Person ein Nachlasspfleger in Betracht.

Im Hinblick auf diese umfassend auskunfts- und kooperationspflichtigen ist es nicht selten, dass diese zwar uneingeschränkt kooperationswillig aber nur eng begrenzt kooperationsfähig sind, weil sie in die

lebzeitigen Vermögensverhältnisse des Erblassers keinen Einblick hatten.

Von großer Bedeutung sind in solchen Fällen die zur Verfügung stehenden digitalen Möglichkeiten.

Zum Standard gehört die Einsichtnahme der insolvenzgerichtlichen und ggf. nachlassgerichtlichen und betreuungsgerichtlichen Verfahrensakte sowie die Auswertung sonstiger Gerichtsakten. Im Hinblick auf diese Erkenntnisquellen ist in der Praxis zu beobachten, dass diese häufig digital und zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, was die Erstattung der Sachverständigen beschleunigt und dem Sachverständigen erspart, die Einsichtnahme der Papierakte bei Gericht vorzunehmen.

Die Möglichkeit der Gewährung zieht damit gleich mit der Möglichkeit, zum Schuldner/Erblasser eine Auskunft der Schufa oder der Creditreform einzuholen, was im Regelfall taggleich möglich ist.

Zu nennen ist in diesem Kontext schließlich die Möglichkeit, verfahrensrelevante Informationen durch eine Anfrage auf Basis der § 98 Abs. 1a InsO, 802l ZPO zu erhalten und so Geschäftsverbindungen des Schuldners/Erblassers zu Kreditinstituten, vorhandene Kraftfahrzeuge und Arbeitgeber herauszubekommen, um Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen zu erhalten.

Diese Möglichkeit bestand vom Grundsatz her bereits vor der Implementierung des § 98 Abs. 1a InsO über die §§ 4, 5 Abs. 1 InsO, 802l ZPO.

Es war allerdings in der Praxis festzustellen, dass die Auslegung und Anwendung dieser Möglichkeit durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher höchst unterschiedlich und keinesfalls einheitlich erfolgte bis hin zur Rechtsschutzverweigerung.

Als Folge davon konnten im Rahmen des Antragsverfahrens Sachverhalte entweder überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Zeitversatz geklärt werden konnten.

Dankenswerterweise ist festzustellen, dass die Umsetzung der Informationsbeschaffung über § 98 Abs. 1a InsO über die Insolvenzgerichte sich in den vergangenen Jahren stetig verbessert und beschleunigt hat.

¹ Vgl. zu dieser Problematik und wie man ihr begegnen kann *Kampf* in ZVI 2023, 147-151

Einen besonderen Bezug zur Digitalisierung bildet das Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen eines selbstständig erwerbstätigen Schuldners.

Die Erfassung der geschäftsrelevanten Unterlagen und Informationen (z.B. Gläubiger, Drittschuldner, Kundenstamm, Lohn- und Finanzbuchhaltung etc.) erfolgt heute im Regelfall digital.

In Zusammenhang damit ist sicherzustellen, dass beispielsweise mit Drittrechten behaftete Gegenstände (geleaste oder gemietete Rechner, unter Eigentumsvorbehalt erworbene Geräte) dem Schuldner nach Möglichkeit auch weiterhin zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen¹. Dazu gehört weiterhin die Sicherstellung der Zahlung von Lizenzgebühren für die verwendete Software und die Sicherung gegen fremden Datenzugriff sowie der Hardware gegen Abhandenkommen.

Die Fortführung des Geschäftsbetriebs während des Antragsverfahrens kann insbesondere durch einen sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter (§§ 21 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, 22 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2 InsO sowie durch einen halbstarken (d.h. mittels Einzelermächtigung des Insolvenzgerichts handelnden) vorläufigen Insolvenzverwalter erfolgen, der das Unternehmen bis zur Entscheidung über die Öffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen hat.

Dies, die Fortführung des Geschäftsbetriebs, ist dabei das gesetzliche Leitbild; die Fortführung soll nach der gesetzlichen Konzeption die Regel, die vorzeitige Betriebseinstellung die Ausnahme sein.

Zur Erreichung dieses Ziels ist der Sachverständige/vorl. Insolvenzverwalter darauf angewiesen, möglichst zügig einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Unternehmens zu erlangen. Er ist dabei zwangsläufig auf die Kooperation des Schuldners angewiesen, der die Facetten seines Unternehmens regelmäßig am besten kennt.

Bereits vor der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (vorläufige Insolvenzverwaltung, Verwertungsstopp, Postsperrung etc.) werden vom Insolvenzgericht im Rahmen der Amtsermittlungspflicht (§ 5 Abs. 1 S. 1 InsO) in den Beschluss betreffend die

Beauftragung des Sachverständigen folgende oder ähnliche Formulierungen aufgenommen:

Der Schuldner wird gemäß §§ 4 InsO, 139 ZPO darauf hingewiesen, dass er gem. §§ 20 Abs. 1, 97 InsO dem Insolvenzgericht zur Auskunft verpflichtet ist, die im Weigerungsfalle zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Er hat dem Sachverständigen Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Öffnung des Verfahrens herauszugeben. Er hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind.

Soweit erforderlich, hat der Schuldner dem Sachverständigen zu gestatten, seine Geschäftsräume zu betreten und dort die zur Aufklärung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlichen Nachforschungen anstellen zu lassen (§ 97 InsO).

The poster features a green background with a hand holding a smartphone displaying the PayPal logo, which is being viewed through a magnifying glass. The text is in white and green. At the bottom, there is a circular profile picture of Sarah Müller, a calendar icon, a clock icon, a person icon, and the AGV Seminare logo.

InsO-Lupe:
Das PayPal-Konto des Schuldners im Insolvenzverfahren
Zum Umgang des Verwalterbüros mit PayPal

mit Rechtsanwältin Sarah Müller

19.02.2026
 09:00 - 10:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden
 Online

AGV
 Seminare

¹ Dies kann ggf. durch die Anordnung eines Verwertungsstopps auf Basis des § 21 Abs. 2 Nr. 5 Hs. 1 InsO geschehen.

Der Schuldner hat daran mitzuwirken, dass der Sachverständige in die Lage versetzt wird, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Soweit der Auskunftserteilung das Bankgeheimnis, das Steuergeheimnis oder berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen, hat der Schuldner die betreffenden Institutionen bzw. Personen davon zu befreien (§ 97 InsO).

Bei Missachtung dieser Pflichten kann das Gericht den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden, durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise vorführen lassen oder in Haft nehmen lassen (§§ 21 Abs. 3, 97, 98 InsO). Bücher und Geschäftspapiere

Mit der v. g. Verpflichtung des Schuldners, Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten, ist Bezug genommen auf die Regelung des § 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO, wonach Geschäftsbücher zur Insolvenzmasse gehören.

Auf Basis der ratio legis¹ dieser für das eröffnete Insolvenzverfahren geltenden Norm und dem Auftrag zur vollständigen Klärung der schuldnerische Vermögens-verhältnisse ist davon auszugehen, dass auch EDV-Unterlagen, Programme sowie der vorhandene Datenbestand nebst vorhandener Datenträger dem Einsichtsrecht des Sachverständigen unterfallen.

Dies gilt auch dann, wenn den Daten zwar kein eigenständiger Vermögenswert, wohl aber ein Beweiswert zukommt², bzw. zukommen könnte.

Dies betrifft insbesondere die Kenntnis von potenziellen Anfechtungsgegnern im Hinblick auf die Vermögenssituation des Schuldners und das Vorliegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit.

Für den dem Sachverständigen zu gewährende Zugriff kann es angesichts des Aufklärungszwecks keinen Unterschied machen, ob die Information analog oder

digital gespeichert ist, ob sie also auf Papier oder auf einer Festplatte, einem USB-Stick etc. perpetuiert wurde.

Diese Erkenntnis ist weder zweifelhaft noch neu.

Im Insolvenzantragsverfahren kommt es allerdings darauf an, derartige Erkenntnisquellen auch tatsächlich möglichst zeitnah und vollständig auszuschöpfen³.

Die Erfahrung lehrt, dass sich während des Insolvenzantragsverfahrens Daten sowie Datenträger häufig auf unerklärliche Weise vermindern verbunden mit einem im Nachhinein nicht abzuschätzenden Informationsverlust.

Da ein Informationsverlust häufig auch einen erheblichen Anspruchsverlust durch nicht ermittelbare oder nicht durchsetzbare Ansprüche der Masse nach sich ziehen kann, ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, möglichst zeitnah und möglichst vollständig sämtliche vorhandenen Daten zu sichern.

Dies gilt auch für solche Schuldner, die zwar im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung keine selbständige Tätigkeit ausüben, aber früher eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben⁴.

Auch insoweit können sich aus den digitalen Unterlagen Anhaltspunkte für das Bestehen von Insolvenzanfechtungsansprüchen, für das Vorliegen von Kenntnissen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners im Sinne der subjektiven Voraussetzungen der §§ 130 ff. InsO oder für verborgene Vermögenswerte ergeben.

Dabei gilt, dass die Relevanz der Auswertung der Unterlagen umso größer ist, umso näher die Einstellung des Geschäftsbetriebs zeitlich vor der Insolvenzantragstellung liegt.

Eine zeitliche Grenze markiert die längste von der Insolvenzordnung vorgesehene Rückgriffsfrist, nämlich die des § 133 Abs. 1 S. 1 InsO von 10 Jahren vor

¹ Diese besteht in der Erkenntnis, dass ein Unternehmen nicht als Ganzes veräußert werden kann, wenn die Geschäftsunterlagen nicht mit veräußert werden dürfen; deshalb werden die Geschäftsunterlagen trotz Unpfändbarkeit in die Masse (vgl. § 35 Abs. 1 InsO) einbezogen, vgl. *Hirte/Praß* in *Uhlenbruck*, 15. Auflage, München, 2019, Kommentar zur Insolvenzordnung, Rz. 46 zu § 36.

² Vgl. *Peters* in *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*, Band I, §§ 1-79, 3. Auflage, München, 2013, Rz 65 zu § 36

³ Insbesondere ist zu bedenken, dass neben erkenntnisvermittelnden Informationen auf vorgefundenen Datenträgern beispielsweise auch Domains (vgl. *Müller/Obermüller/Weiß* in *ZInsO* 2012, 780) und Kryptowährungen (vgl. *Walter* in *NJW* 2019, 3609) vermögenswerte Gegenstände darstellen.

⁴ Die gesetzliche Zuordnung zum Regel- oder zum Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. § 304 InsO) ist durchaus missverständlich, manipulationsanfällig und sagt für sich nichts über die Wahrscheinlichkeit ggf. bestehender Insolvenzanfechtungsansprüche aus.

der Insolvenzantragstellung. Noch länger zurückliegende Sachverhalte sind wegen der Länge der v.g. Rückgriffsfrist in der Regel nicht von Bedeutung.

Damit zusammenhängend beträgt auch die Aufbewahrungsfrist lediglich 10 Jahre (vgl. § 257 Abs. 4 HGB).

Sowohl für das Insolvenzantragsverfahren wie für das eröffnete Insolvenzverfahren gilt für das Insolvenzgericht sowie den (vorläufigen) Insolvenzverwalter eine Verpflichtung zur vollständigen Aufklärung der Vermögensverhältnisse.

Dabei sind indes die für die Aufklärung entstehenden oder voraussichtlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Es dürfte mit Bezug darauf nicht sinnvoll sein, „flächendeckend“ jeden Schuldner einer Kleininsolvenz „ins Blaue hinein“ zur Herausgabe seines Laptops sowie sämtlicher vorhandener Datenträger zwecks Auswertung aufzufordern.

Insbesondere bei Verbraucherinsolvenzverfahren sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners durch den vom Gesetzgeber eingeführten Formularzwang hinreichend dargestellt.

Dies schließt das Bestehen von Insolvenzanfechtungsansprüchen freilich nicht aus.

Indessen setzt jeder Insolvenzanfechtungsanspruch voraus, dass ansonsten zur Masse gehörendes Vermögen abgeflossen ist.

Sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in anfechtungsrelevanter Zeit überhaupt Vermögen vorhanden war, das gegebenenfalls anfechtbar hätte abfließen können, und ergeben sich auch ansonsten keine Anhaltspunkte für vom Schuldner „vergessene“ präsen-

temögenswerte, erübrigt sich weiterer (Kosten-) Aufwand.

IV. Eröffnetes Insolvenzverfahren

Wesentliche Zwecke des eröffneten Insolvenzverfahrens sind die Verwertung der vorhandenen Aktiva, die Ermittlung und Beitreibung von Sonderaktiva¹ und die Durchführung des Feststellungsverfahrens mit dem Ziel einer zum



The poster features a background image of a beach with dunes and a wooden walkway. In the top right corner, the logo for 'AGV Seminare' is displayed. The main title 'AGV InsO-Tagung Sylt 2026' is centered in a green box. Below this, the speakers 'mit RiAG Dr. Andreas Olaf Schmidt & RiBGH Dr. Volker Schultz' are listed. The theme 'Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee mit Blick auf Strand und Meer!' is presented in a stylized font. Event details include the dates '21. - 22.05.2026', time 'je 10:00 - 16 Uhr', location 'Sylt / Westerland', and duration '10 FAO-Stunden'. A URL 'https://www.agv-seminare.de/tag/sylt/' is provided at the bottom, with a mouse cursor icon pointing to it.

¹ Dies sind in jedem Insolvenzverfahren Insolvenzanfechtungsansprüche, im Nachlassinsolvenzverfahren zusätzlich nachlassinsolvenzspezifische Ansprüche. Beide Anspruchsgruppen

bezwecken, den Gläubigern in rechtlich missbilliger Weise abgeflossenes Vermögen als Haftungssubstrat wieder zu Verfügung zu stellen.

Schluss des Verfahrens an die Insolvenzgläubiger auszuzahlenden Quote.

1. Masseermittlung und -verwertung

Während es während des Antragsverfahrens ausreicht, die Kostendeckungsfrage zu klären, so sind in eröffneten Insolvenzverfahren sämtliche Masse zugehörigen präsenten Vermögenswerte sowie Sonderaktiva umfassend zu ermitteln und beizutreiben.

Dies hängt damit zusammen, dass Sonderaktiva für das Vorliegen von (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung keine Rolle spielen; als erst mit der Verfahrenseröffnung entstehende Ansprüche sind sie weder im Rahmen der Liquidität noch im Rahmen des Überschuldungsstatus des dem Insolvenzgericht einzureichenden Sachverständigen-gutachtens zu berücksichtigen.

Die abschließende Prüfung derartiger Sonderaktiva kann deshalb dem eröffneten Insolvenzverfahren vorbehalten bleiben, wenn die Kostendeckung durch präsente Vermögenswerte möglich ist.

Im eröffneten Verfahren trifft den Insolvenzverwalter allerdings die Pflicht, möglichen Anhaltspunkten für das Bestehen solcher Ansprüche nachzugehen und diese beizutreiben.

Wesentliche Erkenntnisquellen sind in diesem Zusammenhang die Umsatzlisten zu für den Schuldner/Erblasser geführten Girokonten, Unterlagen zu für den Schuldner/Erblasser geführten Sicherungsverträgen sowie die Auswertung von Datenträgern, insbesondere Laptops und Festplatten.

Soweit der Insolvenzverwalter für die erforderlichen Arbeiten keine eigenen Fachkräfte vorhält, wird er sich hierauf spezialisierter externer Anbieter bedienen. Voraussetzung für die Auswertung der übermittelten oder sichergestellten Daten ist im Regelfall die Überwindung des Passwortschutzes.

2. Anmeldeverfahren

Gemäß § 174 Abs. 4 S. 1 InsO kann die Forderungsmeldung durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen. Weitere

Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Sätzen der Norm.

Trotz des Umstandes, dass den den Gläubigern übermittelten Anmeldeunterlagen ein Merkblatt zu den Modalitäten der Teilnahme am Verfahren beigelegt wurde und wird, waren und sind schriftliche, telefonische sowie elektronische Anfragen von Gläubigern im Verwalterbüro zu verzeichnen, die sich über den Stand des Verfahrens allgemein und des Feststellungsverfahrens im Besonderen informieren wollen.

Diese Anfragen beanspruchen unnötig die personellen Ressourcen des Verwalterbüros und nötigen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine nicht geschuldete Dienstleistung ab.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Gläubiger nunmehr auf das elektronische Gläubigerinformationssystem (gGIS) verwiesen werden können.¹

2. Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Norm des § 130d ZPO, die aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten am 1.1.2022 in Kraft getreten ist, ist im Insolvenzverfahren über § 4 InsO anwendbar.

Die elektronische Möglichkeit, insbesondere Berichte und Gutachten digital zu übermitteln, hat sich in den vergangenen dreieinhalb Jahren als durchaus sinnvoll und praktikabel erwiesen.

V. Schlussbemerkungen und Ausblick

Die Digitalisierung und Vernetzung sowie die Nutzung elektronischer Medien werden wegen ihrer unbestreitbaren Vorteile weiter voranschreiten.

Sie bietet indes nicht nur auf Seiten desjenigen ein Füllhorn von Möglichkeiten, der Informationen in rechtlich missbilligter Absicht zu verschleiern sucht, sondern auch demjenigen, der eben dies aufzudecken hat.

Virtuelle Versammlungen bergen ein nicht zu unterschätzendes Risiko von technischen Schwierigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung

¹ Vgl. zur Kostenbelastung der Verwalterbüros *Kampf* ZVI 2024, 117 sowie zum Verzicht auf eGIS in Verbraucherinsolvenzen

Heyer ZVI 2025, 125; *Graeber*|*Graeber*, InsVV, 5. Aufl. 2026, § 4 Rn. 65 ff.

der Versammlung und sind auch für Hacker-Angriffe anfällig.¹

Im Mai 2017 wurde das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verabschiedet (Gesetz vom 5.7.2017- BGBl I 2017 Nr. 45, S. 2108). Es ist am 1.1.2018 in Kraft getreten.

Die Justizverwaltungen sind zur Zeit damit befasst, die rechtsverbindliche elektronische Akte bei allen Gerichten bis zum 1.1.2026 einzuführen. Es ist zu hoffen, dass dies auch flächendeckend gelingen wird. Damit ist dann der vermutlich bedeutendste Schritt zur Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren gemacht.

Dies kann allerdings lediglich der Anfang sein. Zu bedenken ist, dass nicht nur die Handhabung der Papierakte in die elektronische Form zu transferieren ist, sondern auch die Prozesse neu gedacht werden müssen.

Die erheblichen Arbeitserleichterungspotenziale der Digitalisierung dürften bei weitem noch nicht ausgeschöpft sein und werden in den kommenden Jahren zu optimieren sein.

Dabei wäre es wünschenswert, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches System für die elektronische Gerichtsakte zu haben.

Insoweit besteht freilich ein strukturelles Hemmnis. Die Justizverwaltung obliegt gemäß Art. 92 GG den Ländern.

Für die Datenhaltung haben sich 3 Systeme herausgebildet (e²A, VIS-Justiz und eIP). Für die Fachverfahrensdatenpflege existieren ebenfalls 3 Anwendungen (Eureka-Winsolvenz, Judica, Forum Star). Ein einheitliches System für die elektronische Akte wäre wünschenswert, ist aber derzeit nicht absehbar.

Die Herausforderungen bei der weiteren Digitalisierung des Insolvenzverfahrens wurden vom *Gravenbrucher Kreis* zum Anlass von Überlegungen zu einer Änderung der §§ 8 Abs. 3, 174 Abs. 1. u. 4, 13 Abs. 1 sowie 74a InsO genommen.²

Ein sinnvolles Fernziel wäre sodann die europaweite Vernetzung der Gerichte.

Dabei müssen Digitalisierung, Handhabbarkeit und Datenschutz im Sinne einer effektiven Nutzung durch die Beteiligten Hand in Hand gehen.

Insolvenz & Gesellschaftsrecht

mit RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape

21.01.2026

4 FAO-Stunden

09:00 - 13:15 Uhr

Online

AGV Seminare

¹ Vgl. S. 43 *Bochmann/Kumpan/Röthe/Schmidt*, Beschlussfassung im virtuellen Raum, 1. Auflage, Baden-Baden, 2023

² Vgl. ZVI 2025, 196-200